

der Sakristei der Klosterkirche holte er das Corporale, ein geweihtes Linnentuch, das bei der Messe unter Hostie und Kelch liegt oder sie bedeckt. Er band es an eine Stange und ging damit — einem verbreiteten Aberglauben folgend — dem Feuer beschwörend entgegen; da es nicht vor ihm zurückwich, so nahe er ihm auch unter eigener Gefahr kam, warf er in gläubiger Zuversicht das Tuch mitten in die Flammen, die es zwar nicht löschte, — aber es blieb unversehrt, vom Feuerwind davongetragen, nur mit einem rötlichen Streifen versengt, umso sichtbarer zum Wunderzeichen geworden — das erste handgreifliche Wunder dieser Brandnacht²²⁾.

Ein zweites hat Rupert nicht selbst gesehen, nur von anderen gehört²³⁾, die eine schöne männliche Gestalt auf dem First des Klosters liegen sahen, auf den linken Ellenbogen gestützt, mit der erhobenen Rechten dem Ansturm des Feuers wehrend, das schon in den Glockenturm schlug. Bald kamen denn auch Leute mit der Nachricht zu Rupert, der Brand erlösche, das Kloster sei verschont geblieben, nur seine Nebengebäude, Tennen und Werkstätten eingäschert. Nun erst wagt sich der Abt wieder hervor und erfährt von dem Pfarrpriester Stephan ein drittes, er meint: das größte Wunder dieser Brandnacht. Aus seiner Kirche St. Urban hatte Stephan ungeachtet aller Gefährdung durch brennend herabstürzende Balken und glühende Glocken manches gerettet oder heraustragen lassen, dabei aber das Wichtigste, Heiligste vergessen: eine Holzbüchse mit geweihter Hostie, die neben dem Altar in

²²⁾ Ohne viel Wirkung hatte die Mainzer Synode in Seligenstadt 1023 *sub anathematis interdictione* untersagt, *ut nemo corporale ad extinguendum incendium in ignem proiciat*, wie es manche *stultissimi presbyteri* ... *temeraria presumptione* zu tun pflegten; MG. Const. 1, 637 c. VI. Der Brauch ist auch anderwärts gut bezeugt, bes. bei Radulfus Glaber, Hist. V, 1, 12 ed. M. Prou (1886) S. 123: *crismate, quod a quibusdam corporale appellatur, ... contra incendia sepius elevatum, aut extinguendum comescuit aut retrorsum pepulit, sed in partem alteram retorsit* (mit Beispielen aus Ostfrankreich); auch bei Aimoin von Fleury, De miraculis s. Benedicti I, 9, Migne, PL. 139, 815, und in den Consuetudines Cluniacenses Udalrichs II, 30 (Migne, PL. 149, 716) geradezu sanktioniert: *unum simplum (corporale) semper iacet in sinistro cornu altaris, ut a prioribus nostris accepi, propter hoc ut ad manum possit esse contra periculum ignis*. Vgl. A. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter (1902) S. 89 ff. Rupert selbst sagt in De officiis divinis II, 15 und 23 (Migne, PL. 170, 45 f. und 53 BC) nichts über solche Verwendung und Wirkung des Corporale.

²³⁾ Beitz S. 56 bemerkt: „Für die unbestechliche Wahrheitsliebe des Rupertus ist diese Vision ein untrügliches Zeugnis, denn er gibt die Möglichkeit der Erscheinung unbedingt zu, bemerkt aber ausdrücklich, daß er sie nicht gesehen habe“. Die ganze Schilderung des Brandes nennt Beitz S. 54 „ein Meisterstück mittelalterlicher Literatur“.